ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I)Allgemeine Bedingungen

1. Die vorliegenden allg. Bedingungen gelten für alle Verträge, die mit Fa. Banquesin abgeschlossen werden, sofern sie die Merkmale der AGB erfüllen. Sie können durch im Einzelfall ausgehändigte, schriftliche Bedingungen teilweise oder ganz ersetzt werden.

2. Der Kunde oder Gast trägt das alleinige Haftungsrisiko für Gegenstände o. Materialien, die er in allg. zugänglichen Räumen oder Veranstaltungsräumen des Hauses hinterlassen hat.

3. Sämtliche Preisauszeichnungen u. -vereinbarungen verstehen sich in EURO (EUR/€).

4. Bei Preisveränderungen durch saisonale Schwankungen, behalten wir uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend anzupassen.

II)Auftragserteilung

1.Durch die Rücksendung vom Veranstalter gegengezeichnete Reservierungsbestätigung gilt der Auftrag als erteilt.

2.Ein Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn seitens Fa. Banquesin eine Auftragsbestätigung abgeben wurde.

3.Die Leistung umfasst die im Auftrag genannten und mit der Auftragsbestätigung verbindlich gewordenen Teilleistungen.

III)Zahlungsbedingungen

* Fa. Banquesin ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung für eine Veranstaltung mit Angebotserstellung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.
* Zahlungen gelten mit dem Tag der Rechnungsstellung als fällig, jedoch spätestens 7 Tage später!
* Zahlungen sind via Überweisung möglich.

IV)Stornofristen Veranstaltungen

Eine kostenfreie Stornierung der Veranstaltung ist bis 6 Monate vor dem Veranstaltungstag (ganz o. teilweise) möglich. Aufgrund der hohen Nachfrage erheben wir folgende Stornopauschalen:

* 35 % des zu erwartenden Umsatzes – bei Stornierung ab dem 4. bis 1. Monat vor der Veranstaltung
* 60 % des zu erwartenden Umsatzes - bei Stornierung ab dem 1. Monat bis eine Woche vor der Veranstaltung
* Danach werden 100 % des zu erwartenden Umsatzes fällig sowie evtl. Forderungen von externen Zulieferern oder Drittfirmen.

Eine Änderung der Personenzahl ist grundsätzlich 7 Tage vor der Veranstaltung möglich und muss schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls wird die Veranstaltung – mit der Personenzahl wie vereinbart – in Rechnung gestellt.

V)Sonstiges

1. Eigene Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nicht vom Gast, Kunden, Veranstalter zur Veranstaltung mitgebracht werden. In Sonderfällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden. In diesem Fall ist das Haus berechtigt, eine Servicegebühr bzw. Korkgeld zu berechnen. Für von Dritten mitgebrachten Equipment (z. B. Blumen, Deko, Tortenplatten, Aufsteller etc.) übernehmen wir keine Haftung.

2. Sollten aufgrund von individueller, besonderer Kundenwünsche oder aufgrund erhöhten Bedarfs zusätzliche Ausleihkosten für Tischausstattung etc. anfallen, werden diese dem Veranstalter weiterbelastet.

3. Sollte die gewünschte Veranstaltungs- u. Tagungstechnik nicht vor Ort vorhanden sein, können Sie diese – nach vorheriger Absprache u. vorbeh. Verfügbarkeit – über Fa. Banquesin anfragen und bestellen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Veranstalter.

4. Das eigenständige Anbringen von Dekomaterial oder sonstigen Gegenständen ist ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung von Fa. Banquesin nicht gestattet. Das Abbrennen von Feuerwerken kann leider nicht gestattet werden. Für Beschädigungen jeder Art haftet der Veranstalter ohne Verschuldensnachweis.

VII) Besondere Bedingungen für Veranstaltungen u. andere Bewirtungsleistungen

1.Sollte der Gast, Kunde, Veranstalter eine politische, weltanschauliche o. religiöse Vereinigung, Scientology-Gruppe und/oder deren Tarnorganisation o.ä.sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Verschweigt der Gast, Kunde, Veranstalter, daß es sich um eine solche o.ä. Veranstaltung handelt, so ist das Haus berechtigt, den Vertrag zu lösen und mind. die vereinbarten Preise als Schadenersatz geltend zu machen. Gleiches gilt, wenn die Art der Veranstaltung den Ruf oder die Sicherheit des Hauses gefährden oder den reibungslosen Geschäftsablauf behindern könnte.

2.Eine Unter- o. Weitervermietung durch den Veranstalter bedarf der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Haus.

3. Im Falle von höherer Gewalt, Streik o.ä. ist das Haus berechtigt, ohne Entstehen einer Schadenersatzpflicht, vom Vertrag zurückzutreten.

VIII)Haftung

Es gelten die Bestimmungen der §§701 bis 703 BGB. Eine Haftung aus sonstigen Gründen ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Hauses oder dessen Erfüllungsort verursacht.